

RS OGH 1959/11/27 3Ob384/59, 1Ob84/74 (1Ob85/74, 1Ob86/74, 1Ob87/74, 1Ob88/74)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1959

Norm

EO §7 Aa

EO §9

EO §308

Rechtssatz

Wird einem betreibenden Gläubiger die Pfändung und Überweisung einer Forderung bewilligt, für die bereits ein Exekutionstitel des Verpflichteten gegen den Drittschuldner besteht und ist dies dem betreibenden Gläubiger bekannt, so ist er berechtigt, als Überweisungsgläubiger auf Grund des Exekutionstitels des Verpflichteten gegen den Drittschuldner unmittelbar Exekution zu führen; eine trotzdem eingebrachte Drittschuldnerklage ist mangels Rechtsschutzinteresses abzuweisen. Soll zur Hereinbringung von gesetzlichen Zinsen Exekution geführt werden, so muß ein Exekutionstitel geschaffen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 384/59
Entscheidungstext OGH 27.11.1959 3 Ob 384/59
SZ 32/156
- 1 Ob 84/74
Entscheidungstext OGH 18.09.1974 1 Ob 84/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0000235

Dokumentnummer

JJR_19591127_OGH0002_0030OB00384_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at